

Grundsätze des Obdachlosenpolizeirechts

Die Unterbringung von (unfreiwillig) obdachlosen Menschen erfolgt in Deutschland auf der Grundlage des Polizei- und Ordnungsrechts der Bundesländer in einem formellen Verwaltungsverfahren. Auch wenn jedes Bundesland über ein eigenes Polizei- bzw. Ordnungsgesetz verfügt, so gibt es doch bundesweit einheitliche Regelungen und Mindestanforderungen. Unter Heranziehung der Rechtsprechung und Literatur gelten hierbei folgende Grundsätze:

1. Die (unfreiwillige) Obdachlosigkeit beeinträchtigt das polizeiliche Schutzgut der öffentlichen Sicherheit

Nach allen Polizei- und Ordnungsgesetzen ist es die Aufgabe der Polizei, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Durch die Obdachlosigkeit werden fundamentale Grund- und Menschenrechte gefährdet wie das Recht auf Leben, auf Gesundheit, auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Ehe und Familie und auf Förderung des Kindeswohls. Bei einer Obdachlosigkeit hat ein Betroffener „kein Dach über dem Kopf“ – er verfügt also nicht über eine Unterkunft ist deshalb gezwungen, sein Leben im Freien zu verbringen. Dabei ist er nicht nur tag und nachts schutzlos den Witterungsverhältnissen ausgesetzt, sondern auch Angriffen Dritter. Ein Raum zur Erfüllung der notwendigsten Lebensbedürfnisse steht nicht zur Verfügung und grundlegende hygienische Mindeststandards werden nicht gewährleistet. Obdachlosigkeit ist die stärkste Form der Ausgrenzung in vielerlei Hinsicht. Ein Leben ohne Obdach ist menschenunwürdig.

Aus diesen Gründen stellt die (unfreiwillige) **Obdachlosigkeit eine erhebliche und gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit** dar. Denn die genannten Grund- und Menschenrechte werden durch diesen Zustand im hohen Masse gefährdet. Nach unserem heutigen Verfassungsverständnis hat der Staat den Auftrag, diese elementaren Individualrechtsgüter zu schützen.

2. Freiwillige und unfreiwillige Obdachlosigkeit

Die Rechtslehre unterscheidet zwei Formen der Obdachlosigkeit. Bei der **freiwilligen** ist ein Betroffener mit seiner Lebensform mehr oder weniger einverstanden. Wenn er sein Leben ohne Obdach verbringen will, ist das seine Entscheidung, die der Staat respektiert. Es ist in der BRD nicht verboten, ohne Obdach zu leben. Vielmehr übt der „freiwillig Obdachlose“ sein Grundrecht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit aus.

Unfreiwillig ist die Obdachlosigkeit, wenn der Betroffene **mit seinem Zustand nicht einverstanden** ist und nicht (mehr) unter freiem Himmel leben will. Hiervon ist immer auszugehen, wenn er bei einer Behörde seine Unterbringung beantragt. Dann besteht unfreiwillige Obdachlosigkeit mit der Folge, dass der Staat diesen Zustand beenden muss.

3. Die Gemeinden als zuständige Polizei- und Ordnungsbehörden

In allen Bundesländern besitzen die **Gemeinden** die Zuständigkeit als allgemeine und unterste Gefahrenabwehrbehörde. Sie haben daher „als Polizei“ die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Je nach den einschlägigen Gesetzen werden sie hierbei als Polizei-,

Sicherheits-, Ordnungs- oder Verwaltungsbehörde bezeichnet. In Baden-Württemberg sind es die Städte und Gemeinden in ihrer Zuständigkeit als **Ortspolizeibehörde**.

Hierbei handelt es sich um eine sog. **Pflichtaufgabe** – die Gemeinden werden also durch ein Landesgesetz – hier das Polizeigesetz von Baden-Württemberg (PolG) – zur Erfüllung dieser Aufgabe verpflichtet. Keine Gemeinde kann und darf sich somit dieser Aufgabe entziehen.

4. Anspruch auf Unterbringung

Durch die Obdachlosigkeit werden, wie ausgeführt, hochrangige Individualrechtsgüter gefährdet. Aus diesem Grund hat die „Polizei“ – hier also die Gemeinden - kein Ermessen, **ob** sie diese Rechte schützt. Vielmehr ist sie dazu verpflichtet. Ermessen besteht nur noch, **wie** sie die Personen unterbringt. Auf Seiten eines Obdachlosen besteht deshalb ein (öffentlich-rechtlicher) **Anspruch auf Unterbringung**, der notfalls vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden kann.

Dieser Anspruch auf Unterbringung steht grundsätzlich jedem Obdachlosen zu, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit. Auch Unionsbürger und andere Ausländer besitzen dieses subjektiv öffentliche Recht. Die bedrohten Grundrechte sind sog. **Jedermannsrechte**, die jeder Person zustehen. Polizeirechtlich betrachtet geht es ausschließlich darum, eine Gefahr für wichtige Grund- und Menschenrechte so rasch und effektiv wie möglich zu beseitigen. Aus diesem Grund können auch an die ordnungsrechtliche Unterbringung keine Bedingungen gestellt werden.

5. Vorrang der Selbsthilfe

Ein Anspruch auf Unterbringung besteht nicht, wenn der Betroffene sich selbst, insbesondere mit eigenen Mitteln, eine Unterkunft besorgen kann. Wer also z.B. über ausreichend Geld verfügt, um ein Pensionszimmer anzumieten, muss von der Gemeinde nicht untergebracht werden. Denn in erster Linie ist zunächst der Betroffene selbst verpflichtet, sich eine Unterkunft zu besorgen.

6. Mindestanforderungen an die Unterbringung

Die Beseitigung der durch die Obdachlosigkeit bedingten Störung der öffentlichen Sicherheit erfolgt regelmäßig durch die Einweisung eines Antragstellers in eine Notunterkunft. Bei der Auswahl der Unterkunft, ihrer Ausstattung und Größe haben die Gemeinden ein Handlungsermessen. Die zugewiesenen Unterkünfte sind keine Wohnungen, sondern nur Notunterkünfte. Einschränkungen in der Qualität einer Unterkunft sind daher hinzunehmen. Jede Unterkunft muss aber den **Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung** entsprechen. Dies bedeutet u.a., dass eine ganztägige Zuweisung (also sowohl für die Nacht als auch für den Tag) und eine von der Jahreszeit unabhängige Einweisung (also das ganze Jahr über, nicht nur im Winter) erfolgt. Als Mindestraumgröße werden von den Verwaltungsgerichten pro Person 10 qm (ohne Anrechnung der Gemeinschaftsflächen wie Flur und Treppen u. dgl.) angenommen. Bei der Einweisung von Familien und Kindern ist sowohl auf das Grundrecht auf Ehe und Familie und insbesondere auf das Kindeswohl Rücksicht zu nehmen.

Die hier dargestellten Grundsätze gelten auch für die Unterbringung von anerkannten / geduldeten **Flüchtlingen**, die den Gemeinden zur Anschlussunterbringung zugewiesen werden und die auf dem Wohnungsmarkt keine Wohnung finden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es bei der Unterbringung von Obdachlosen um nicht mehr - aber auch nicht weniger – als um den staatlichen Schutz bedrohter Grund- und Menschenrechte und um die Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens geht.